



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>		Vorlage Nr.:	<b>299</b>		
BFW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach		Verantwortlich:	-		
vom: 25.03.2019					
<b>Ergänzend zu unserem Antrag „Vorhalten von Hundetüten an wesentlichen Wettersbacher „Gassistrecken“ vom 24.01.2019 bitten wir um Information, wie hoch die Einnahmen an Hundesteuer a. in Karlsruhe und b. in Wettersbach jährlich sind und wie diese Einnahmen verwendet werden (mit Zahlen)</b>					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	
<b>Ortschaftsrat Wettersbach</b>	<b>07.05.2019</b>	<b>12</b>	<b>x</b>		

Der Antrag über das Vorhalten von Hundetüten wurde in der Ortschaftsratsitzung am 02.04.2019 behandelt.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes. Zur Erhebung der Hundesteuer sind die Gemeinden in Baden-Württemberg gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz verpflichtet.

Die Erhebung dieser Pflichtsteuer erfolgt auf Grundlage der Hundesteuersatzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Die Einnahmen aus der Hundesteuer sind den jeweiligen Haushaltsplänen zu entnehmen und entsprechend öffentlich.

Auszug aus dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 – Seite 169  
(internet: <https://www.karlsruhe.de/b4/stadtverwaltung/stadtfinanzen/haushalt.de>)

**Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft**

**Produktgruppe 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**

**Erläuterungen:**

Zu Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben:

Bezeichnung	Produktgruppe	Einheit	2017 Ergebnis	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
Grundsteuer A	6110-200	Euro	170.745	150.000	170.000	170.000
Grundsteuer B	6110-200	Euro	53.754.989	54.700.000	54.500.000	55.000.000
Gewerbesteuer	6110-200	Euro	380.022.448	265.000.000	325.000.000	325.000.000
Vergnügungssteuer	6110-200	Euro	8.089.566	6.000.000	7.000.000	7.000.000
Hundesteuer	6110-200	Euro	976.750	900.000	1.000.000	1.000.000

Die Einnahmen aus der Hundesteuer betragen im Haushaltsjahr 2018: 983.525 Euro

Eine spezielle Erhebung nach Stadtteilen erfolgt nicht. Nach einer Auswertung der Stadtkämmerei vom letzten Jahr kann festgehalten werden, dass in Wettersbach ca. 3,3% der registrierten Hunde in Karlsruhe gehalten werden. Dieser Anteil lässt sich in etwa auch auf den Anteil des Aufkommens an Hundesteuer übertragen.

Wie jede Steuer ist die Hundesteuer eine nicht zweckgebundene Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenüber steht. Die Verwendung der Steuer erfolgt nach dem Gesamtdckungsprinzip und wird daher zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt (§ 18 GemHVO). Eine direkte Zweckbindung gibt es nur bei nichtsteuerlichen Abgaben wie Gebühren und Beiträgen.

Die Aufwendungen aus der Hundehaltung (beispielsweise: Steuererhebung und Beitreibung, Öffentlichkeitsarbeit (Plakate / Flyer), Beschwerden, Anlagenpflege, Hundewiesen, Straßenreinigung, Überwachung Kampfhunde / Leinenpflicht, Zuschüsse Tierheim usw.) werden nach Mitteilung der Fachbereiche nicht differenziert erhoben.

Grundsätzlich verfolgt die Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung auch den Lenkungszweck, die Zahl der Hundehaltungen im Stadtgebiet in einem vertretbaren Umfang zu halten.